



Betrifft: Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg verfügt gemäß § 43 Abs.1 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen auf den Gemeindestraßen:

- 3313 Wallsee, Waldrandstraße
- 3313 Wallsee, Altmarmstraße

Zeitraum: 06.10.2025 bis 06.12.2025

nachfolgende Verkehrsbeschränkungen:

- a) „**Fahrverbot**“ (§ 52/1) bei der Kreuzung Josefstraße in die Altmarmstraße (beim ehem. Freibad) mit dem Zusatz: „Waldrandstraße wegen Arbeiten auf und neben der Straße gesperrt – **Zufahrt nur für Anrainer gestattet**“
- b) „**Fahrverbot**“ (§ 52/1) bei der Einfahrt von der Wallseerstraße in die Waldrandstraße
- c) „**Umleitung**“ (§ 53/16b StVO 1960) beim jeweiligen Fahrverbot und in den jeweiligen Kreuzungsbereichen der Altmarmstraße und Waldrandstraße.
- d) „**Baustelle**“ (§50 Z9 StVO1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen. Wenn die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von Ortsgebieten mehr als 50 km/h beträgt, ist das Verkehrszeichen 75 m vor der Verkehrsbehinderung anzubringen.

Art der Arbeiten: Fräs- Erd- Pflaster, und Asphaltierungsarbeiten,

Die Verordnung ist gemäß § 43 Abs.1 a der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Aufstellen folgender Verkehrszeichen kundzumachen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten:

i. V. der Vizebürgermeister:


Chrisitan Marschalek

Ergeht an:

Polizeiinspektion Oed – per Mail
FF-Wallsee

Angeschlagen am: 03.10.2025
Abzunehmen am: 09.12.2025

